

# **Arbeitsrecht (Nr. 400/2004)**

## **Abmahnung: Darlegungs- und Beweislast - 1**

Das Arbeitsgericht (AG) Zwickau entschied:

In einem durch den beurteilten Arbeitnehmer vor dem AG angestregten Prozess hinsichtlich der Entfernung der in seiner Personalakte aufgenommenen Beurteilung hat der Arbeitgeber die Tatsachen vorzutragen, die seiner Meinung nach die Beurteilung rechtfertigen. Kommt er dieser Darlegungslast nicht nach, ist davon auszugehen, dass Tatsachen, die die gefundene Bewertung zu tragen vermögen, nicht vorliegen und somit die betreffende Beurteilung sachlich unrichtig ist. Abstrakte Schlussfolgerungen wie „rechtlich sind die bearbeiteten Vorgänge nicht immer richtig“; „arbeitet selbständig, benötigt aber Anleitung“, „Kontrollen sind regelmäßig notwendig“ reichen nicht.

**Urteil des AG Zwickau vom 10. September 2003**  
**Aktenzeichen: 4 Ca 341/03**

**Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 11/2004**

17.11.2004